

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Name: Polyester-Spritzspachtel
Handelsname: UNI-SPRAY
UFI-Code: P8Q0-10QP-D00H-5MP7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Zur professionellen Verwendung bei der Autoreparaturlackierung.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.
Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy

Tel.: +48 34 329 45 03
Fax: +48 34 320 12 16
Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4. Notrufnummer

+48 34 329 45 03 (8.00 Uhr bis 3.00 Uhr nachmittags)

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
Entzündbare flüssige Stoffe, Kategorie 3
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition, Kategorie 1

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

Schädliche Auswirkungen im Zusammenhang mit physikalisch-chemischen Eigenschaften, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Etikettenelemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS02 GHS07 GHS08

Signalwort: Gefahr.

Enthält: Styrol.

Gefahrenhinweise (CLP):

H226 Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
H315 Es reizt die Haut.
H319 Es reizt die Augen.
H361d Es besteht der Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen.
H372 Schädigt Organe (Hörorgan) bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise (CLP):

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Staub und Dämpfe nicht einatmen.
P271 Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Raum verwenden.
P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P312 Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn Sie sich unwohl fühlen.

EUH kehrt zurück:

EUH211 Vorsicht! Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden Spray oder Nebel nicht einatmen.

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

2.3. Sonstige Risiken

Andere Gefahren, die nicht zu einer Einstufung führen:

Styrolämpfe bilden mit Luft explosive Gemische. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich über den Boden. Bei Einwirkung von hohen Temperaturen kann es zu einer gefährlichen Polymerisation kommen.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgrund endokriner Eigenschaften aufgeführt ist/sind, oder wird/werden nicht als endokriner Disruptor gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr identifiziert.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) |
|--|--|-------|---|
| Styrol der Stoff hat einen oder mehrere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (EN) (Anmerkung D) | CAS-Nummer: 100-42-5 EG-Nummer: 202-851-5 Index-Nummer: 601-026-00-0 REACH-Nr.: 01-2119457861-32 | 20-30 | Flam. Liq. 3, H226, Acute Tox. 4 (Inhalation), H332, Skin Irrit. 2, H315, Eye Irrit. 2, H319 Repr. 2, H361d, STOT RE 1, H372 |
| Titandioxid [in Form eines Pulvers, das 1 % oder mehr Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthält]. der Stoff hat einen oder mehrere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (EN) (Anmerkung V)(Anmerkung W)(Anmerkung 10) | CAS-Nummer: 13463-67-7 EG-Nummer: 236-675-5 Indexnummer: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17 | < 15 | Carc. 2, H351 |

Anmerkung 10: Die Einstufung als krebserzeugend für die Atemwege gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Partikelform mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthalten oder in solchen Partikeln enthalten sind.

Anmerkung D: Bestimmte Stoffe, die zur spontanen Polymerisation oder Zersetzung neigen, werden im Allgemeinen in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Dies ist die Form, in der sie in Teil 3 aufgeführt sind. Manchmal werden solche Stoffe jedoch auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant den Namen des Stoffes auf dem Etikett angeben, gefolgt von dem Wort "nicht stabilisiert".

Anmerkung V: Wenn der Stoff als Fasern ($< 3 \mu\text{m}$ Durchmesser, $> 5 \mu\text{m}$ Länge und Seitenverhältnis $\geq 3:1$) oder als Partikel des Stoffes, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie in Verkehr gebracht werden soll, müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) verwendet werden sollten.

Anmerkung W: Die mit diesem Stoff verbundene karzinogene Gefahr tritt auf, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Mechanismen zur Entfernung der Partikel aus der Lunge führen. Dieser Hinweis ist eine Beschreibung der spezifischen toxischen Wirkungen des Stoffes und kein Einstufungskriterium im Sinne dieser Verordnung.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste Hilfe - allgemeine Maßnahmen: Siehe Abschnitt 11 des Sicherheitsdatenblattes.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen oder tragen und dafür sorgen, dass sie in einer Position ruht, in der sie frei atmen kann.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Bei Hautkontakt sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Haut unter einem Wasserstrahl abspülen/abduschen. Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Erste Hilfe - Maßnahmen nach Augenkontakt: Mehrere Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht entfernbar. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt hinzuziehen. Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Symptome/Wirkungen beim Einatmen: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen bei Hautkontakt: Längerer oder wiederholter Kontakt kann zur Austrocknung der Haut führen.

Symptome/Wirkungen bei Augenkontakt: Kann Augenreizungen verursachen.

4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Kohlendioxid, alkoholbeständiger Schaum, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: keinen starken Wasserstrahl verwenden.

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

5.2. Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall: Kohlenmonoxid, andere giftige Gase.

5.3. Informationen für die Feuerwehren

Schutz bei der Brandbekämpfung: nicht ohne geeignete Schutzausrüstung eingreifen. Umluftunabhängiges, isolierendes Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

6.1.1. Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird

Schutzausrüstung: Zündquellen entfernen. Für ausreichende Belüftung des Raumes sorgen. Direkten Kontakt mit dem freisetzenden Stoff vermeiden. Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes.

6.1.2. für die Hilfeleistenden:

Schutzausrüstung: Nicht ohne angemessene Schutzausrüstung eingreifen - Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verhindern Sie die Ausbreitung der Kontamination: Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material wie Sand, Erde oder Vermiculit abdecken. Produkt mechanisch aufnehmen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Zur Abfallbehandlung siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung: Sicherstellen, dass der Arbeitsplatz gut belüftet ist. Von Wärmequellen, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Empfehlungen zur Hygiene: Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Kontaminierte Schutzkleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach jedem Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: Behälter und Empfangsgerät erden/verbinden.

Lagerungsbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Grenzwerte

| Styrol (100-42-5) | |
|---|---|
| Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz | |
| Lokaler Name | Styrol |
| OEL TWA | 50 mg/m ³ |
| OEL STEL | 100 mg/m ³ |
| Rechtlicher Hinweis | Dz.U. 2018 poz. 1286 (Gesetzbuch) |
| Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7) | |
| Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz | |
| Lokaler Name | Titaniumdioxid |
| OEL TWA | 10 mg/m ³ Einatembare Fraktion |
| Achtung | Einatembare Fraktion - die Fraktion eines Aerosols, die durch Nase und Mund eintritt und die, wenn sie sich in den Atemwegen ablagert, ein Gesundheitsrisiko darstellt. Die gleichzeitige Bestimmung der Konzentrationen der einatembaren Fraktion von kristallinem Siliziumdioxid ist obligatorisch. |
| Rechtlicher Hinweis | Dz.U. 2018 poz. 1286 (Gesetzbuch) |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode: EN 482 Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung von Messverfahren für chemische Arbeitsstoffe.

8.1.3. Luftschadstoffe werden gebildet

Keine weiteren Informationen verfügbar.

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

8.1.4. DNEL und PNEC

| Styrol (100-42-5) | |
|--|-----------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen | 100 mg/m ³ |
| Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen | 100 mg/m ³ |
| Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen | 100 mg/m ³ |
| Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen | 100 mg/m ³ |
| DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung) | |
| Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen | 10 mg/m ³ |
| Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen | 10 mg/m ³ |
| Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken | 7,7 µg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen | 1 mg/m ³ |
| Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen | 1 mg/m ³ |
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 0,04 mg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 0,04 mg/l |
| PNEC (Sediment) | |
| PNEC-Sediment (Süßwasser) | 0,418 mg/kg Trockenmasse |
| PNEC-Sediment (Meerwasser) | 0,418 mg/kg Trockenmasse |
| PNEC (Sediment) | |
| PNEC-Boden | 0,146 mg/kg Trockenmasse |

8.1.5. Verwaltung der Risikobänder

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Sorgen Sie dafür, dass der Arbeitsplatz gut belüftet ist.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Symbole für persönliche Schutzausrüstung:



8.2.2.1. Augen- oder Gesichtsschutz

Augenschutz: Schutzbrille.

8.2.2.2. Schutz der Haut

Haut- und Körperschutz: Geeignete Schutzkleidung (beschichtete, imprägnierte Stoffe).

Schutz der Hände: Schutzhandschuhe.

| Handschutz | | | | | |
|-------------------|-----------------------|-------------------|------------|------------|----------|
| Typ | Material | Durchbruchzeit | Dicke (mm) | Permeation | Standard |
| Einweghandschuhe | Viton® II | 6 (> 480 Minuten) | 0,7 mm | | EN 374-3 |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 2 (> 30 Minuten) | 0,4 mm | | EN 374-3 |

8.2.2.3. Atemschutz

Schutz der Atemwege:

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen.

| Schutz der Atemwege | | | |
|----------------------------|-----------------|---------|----------|
| Gerät | Typ des Filters | Zustand | Standard |
| Gasmaske mit Filtertyp | A1/B1-Filter | | EN 14387 |

8.2.2.4. Thermische Gefährdungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssigkeit

Farbe

hellgrau

Geruch

charakteristisch (süß)

Geruchsschwelle

0,43 mg/m³ Styrol; Vinylbenzol

Schmelzpunkt

nicht anwendbar

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

| | |
|--|-------------------------------|
| Erstarrungstemperatur | nicht verfügbar |
| Siedepunkt | 146°C |
| Entflammbarkeit | nicht anwendbar |
| Explosive Eigenschaften | keine |
| Explosionsgrenze | Daten verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | 1,1 Vol % Styrol; Vinylbenzol |
| Flammpunkt | 8,0 Vol % Styrol; Vinylbenzol |
| Selbstentzündungstemperatur | 30°C |
| Zersetzungstemperatur | 490°C |
| pH-Wert | nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | nicht verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | 3600 - 6200 mPas |
| Löslichkeit (in Wasser) | sehr schlecht |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | nicht verfügbar |
| Dampfdruck | 7,3 hPa Styrol; Vinylbenzol |
| Dampfdruck bei 50°C | nicht verfügbar |
| Dichte | ≈ 1,6 g/cm ³ |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | nicht verfügbar |
| Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luft-Gemisches | 3,6 Styrol; Vinylbenzol |
| Partikeleigenschaften | nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen über physikalische Gefahrenklassen
Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale
Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt reagiert unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Es kann starke Reaktionen mit alkalischen Produkten sowie mit organischen Produkten wie Alkoholen oder Aminen hervorrufen. Bei Einwirkung hoher Temperaturen kann es zu gefährlichen Polymerisationen kommen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen fernhalten. Elektrostatische Aufladung vermeiden (z. B. durch Erdung). Vor Sonnenlicht schützen. Vermeiden Sie hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie den Kontakt mit starken Säuren, starken Basen und anderen starken Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollte kein gefährliches Produkt entstehen. Bei der thermischen Zersetzung entstehen: Kohlenmonoxid und andere giftige Gase.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten, Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Akute Toxizität (dermal): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Akute Toxizität (Einatmen): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

| | |
|---|---------------------------|
| Styrol (100-42-5) | |
| LD50, oral, Ratte | 5000 mg/kg Quelle: ECHA |
| LD50, dermal, Ratte | > 2000 mg/kg Quelle: ECHA |
| LC50, Einatmen - Ratte (Dampf) | 11,8 mg/l Quelle: ECHA |
| Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7) | |
| LC50, Einatmen - Ratte (Staub/Nebel) | > 6,82 mg/l Quelle: ECHA |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizt die Augen.

| | |
|---|----------------|
| Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7) | |
| pH-Wert | 7 Quelle: ECHA |

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

POLYESTER-SPRITZSPACHEL UNI-SPRAY

Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

| | |
|---|---|
| Styrol (100-42-5) | |
| IARC-Gruppe | 2B - Kann für den Menschen krebserregend sein |
| Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7) | |
| IARC-Gruppe | 2B - Kann für den Menschen krebserregend sein |

Reproduktionstoxizität: Steht im Verdacht, das ungeborene Kind zu schädigen.

Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition: Schädigt die Organe (Hörorgan) bei längerer oder wiederholter Exposition.

| | |
|--|---|
| Styrol (100-42-5) | |
| Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition | Verursacht Organschäden (Hörorgan) bei längerer oder wiederholter Exposition. |

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

11.2. Informationen über andere Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Gefährlich für die Wasserumwelt, kurzzeitig (akut): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Gefährlich für die Wasserumwelt, langfristig (chronisch): Nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Es wird nicht schnell abgebaut.

| | |
|---|------------------------|
| Styrol (100-42-5) | |
| LC50 - Fisch [1] | 10 mg/l Quelle: ECHA |
| EC50 - Krustentiere [1]. | 4,7 mg/l Quelle: ECHA |
| EC50 72h - Algen [1]. | 4,9 mg/l Quelle: ECHA |
| Titandioxid; [in Pulverform mit einem aerodynamischen Durchmesser von 1% oder mehr ≤ 10 µm] (13463-67-7) | |
| LC50 - Fisch [1] | > 100 mg/l |
| EC50 72h - Algen [1]. | > 50 mg/l Quelle: ECHA |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | |
|---|------------------------------|
| Styrol (100-42-5) | |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 2,95 Quelle: HSDB,CHemIDplus |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Sonstige unerwünschte Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden der Abfallbeseitigung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Methoden der Abfallentsorgung: Inhalt/Behälter gemäß den Empfehlungen einer zugelassenen Sortier- und Sammelstelle entsorgen.

Empfehlungen für die Abwasserentsorgung: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlungen für die Entsorgung: Produkt und Verpackung als Sondermüll entsorgen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Nach der Reinigung recyceln oder in einer zugelassenen Einrichtung entsorgen.




Zusätzliche Informationen: Im Behälter können sich entzündliche Dämpfe ansammeln.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit ADR/IMDG/IATA:

| ADR | IMDG | IATA |
|---------------------------------------|---------|---------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | |
| UN 1263 | UN 1263 | UN 1263 |

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | |
|--|---|---|
| FARBE | FARBE | Farbe |
| Beschreibung des Beförderungsdokuments | | |
| UN 1263 TINTE, 3, III, (D/E) | UN 1263 FARBE, 3, III (30°C c.c.) | UN 1263 Farbe, 3, III |
| 14.3. Transportgefahrenklasse(n) | | |
| 3 | 3 | 3 |
|  |  |  |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | |
| III | III | III |
| 14.5. Umweltrisiken | | |
| Umweltgefährdendes Produkt: Nicht | Umweltgefährdendes Produkt: Nicht Meeresschadstoffe: Nein | Umweltgefährdendes Produkt: Nicht |
| Keine weiteren Informationen verfügbar. | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Straßenverkehr:

Klassifizierungscode (ADR):

Begrenzte Mengen (ADR):

Besondere Verpackungsvorschriften (ADR):

Verpackungsvorschriften insgesamt (ADR):

Beförderungskategorie (ADR):

Besondere Vorschriften für die Beförderung - Stückgut:

F1

5I

PP1

MP19

3

V12



Orangefarbene Schilder:

Code für Beschränkungen der Beförderung durch Tunnel (ADR):

D/E

Seeverkehr:

Besondere Vorschriften (IMDG):

Eingeschränkte Mengen (IMDG):

Besondere Vorschriften für die Verpackung (IMDG):

EmS-Nr. (Feuer):

EmS-Nr. (Verschüttung):

Lastverteilungskategorie (IMDG):

163, 223, 367, 955

5 L

PP1

F-E

S-E

A

Luftverkehr:

Keine Daten verfügbar.

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. Die EU-Gesetzgebung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (Bedingungen für die Beschränkung): Enthält keine Stoffe, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführt sind (Beschränkungsbedingungen).

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung (Zulassungsliste) aufgeführt sind.

REACH-Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.

PIC-Verordnung (EU 649/2012, Einwilligung nach Aufklärung): Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste (EU-Verordnung 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt sind.

POP-Verordnung (EU 2019/1021, persistente organische Schadstoffe): Es enthält keine POP-gelisteten Stoffe (EU-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe).

Verordnung über den Abbau der Ozonschicht (EU 1005/2009): Enthält keine Stoffe, die in der Ozonabbauliste aufgeführt sind (EU-Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe).

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (EG 273/2004): Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Drogenausgangsstoffe (EG-Verordnung 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) aufgeführt sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Sonstige Vorschriften:

- Sicherheitsdatenblatt im EU-Format gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

- ADR-Übereinkommen - Anhang zum Amtsblatt vom 26. April 2019. Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957. (Gesetzblatt 2019, Punkt 769).

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Anzeichen des Wandels: Sicherheitsdatenblatt im EU-Format gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission.

| Abkürzungen und Akronyme | |
|--------------------------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE | Bewertung der akuten Toxizität |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor BCF |
| BLV | Wert der Mengenbegrenzung |
| BSB | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) |
| COD | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) |
| DMEL | Abgeleiteter Pegel, der minimale Veränderungen verursacht |
| DNEL | Abgeleitete unveränderte Höhe |
| EG-Nummer | Nummer der Europäischen Gemeinschaft |
| EC50 | Durchschnittliche effektive Konzentration |
| DE | Europäische Norm |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| IATA | Internationaler Luftverkehrsverband |
| IMDG | Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg |
| LC50 | Konzentration der Substanz, die den Tod von 50 % der Population des Testorganismus verursacht |
| LD50 | Dosis, die den Tod von 50 % der Population der Testorganismen verursacht |
| LOAEL | Das niedrigste Niveau, bei dem schädliche Veränderungen beobachtet werden |
| NOAEC | Konzentration, bei der keine nachteilige Veränderung beobachtet wird |
| NOAEL | Dosierung, bei der keine nachteilige Veränderung beobachtet wird |
| NOEC | Höchste Konzentration, bei der keine schädlichen Veränderungen beobachtet werden |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OEL | Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff |
| PNEC | Voraussichtliche Konzentration in der Umwelt bei unverändertem Zustand |
| RID | Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn |
| SDS | Sicherheitsdatenblatt |
| STP | Kläranlage |
| ThOD | Theoretischer Sauerstoffbedarf (TZT) |
| TLM | Mittlere Toleranzgrenze |
| VOCS | Flüchtige organische Verbindungen |
| CAS-Nummer | CAS-Nummer |
| N.A.G. | Nicht anders angegeben |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulativ |
| ED | Endokrin wirksame Eigenschaften |

Datenquellen: ECHA (Europäische Chemikalienagentur)

Schulungshinweise: Verwendung in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -verfahren.

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze | |
|---|--|
| Akutes Tox. 4 (Einatmen) | Akute Toxizität (nach inhalativer Exposition), Kategorie 4 |
| Karz. 2 | Karzinogenität, Kategorie 2 |
| EUH211 | Vorsicht: Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden. Spray oder Nebel nicht einatmen. |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 |
| H226 | Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe. |
| H315 | Reizt die Haut. |
| H319 | Reizt die Augen. |
| H332 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen. |
| H351 | Er steht im Verdacht, Krebs zu verursachen. |
| H361d | Es steht im Verdacht, schädliche Auswirkungen auf das Baby im Mutterleib zu haben. |
| H372 | Verursacht Organschäden bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Nr. 2 | Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 |
| Skin Irrit. 2 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 |
| STOT RE 1 | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 1 |

| Einstufung und Verfahren zur Bestimmung der Einstufung des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) | | |
|---|-------|--|
| Flam. Liq. 3 | H226 | Basierend auf den Ergebnissen der Studie |
| Hautreizung 2 | H315 | Berechnungsmethode |
| Augenreizung 2 | H319 | Berechnungsmethode |
| Nr. 2 | H361d | Bewertung durch den Sachverständigen |
| STOT RE 1 | H372 | Berechnungsmethode |

POLYESTER-SPRITZSPACHTEL UNI-SPRAY

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes.

Aktualisierung in Abschnitten:

1: Unterabschnitte 1.2.1. und 1.2.2. hinzugefügt.

6: Unterabschnitte 6.1.1. und 6.1.2. hinzugefügt,

8: Unterabschnitte 8.1.1., 8.1.2., 8.1.3., 8.1.4., 8.1.5., 8.2.1., 8.2.2., 8.2.3. hinzugefügt

9: Unterabschnitte 9.2.1. und 9.2.2. hinzugefügt,

15: Unterabschnitte 15.1.2 hinzugefügt,

Änderungen in den Paragraphen: 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 4.1, 4.2, 4.3, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 11.1, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 13.1, 14.1, 14.5, 14.6, 14.7, 15.1, 16.

Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 01-0P1L-0123-V7

Sicherheitsdatenblatt (SDS), EU_NMW.

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich eine Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen geben. Sie sind daher nicht als Garantie einer bestimmten Produkteigenschaft zu verstehen.